

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2025

Nr. 2025/2019

## **Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Stiftung GREATER ZURICH AREA Standortmarketing, Beitrag des Kantons 2026**

---

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Allgemein**

Mit Beschluss Nr. 447 vom 5. März 2002 hat der Regierungsrat den Beitritt zur Stiftung GREATER ZURICH AREA Standortmarketing (Stiftung GZA) beschlossen. Der Kanton Solothurn wird dadurch gemeinsam mit anderen Kantonen und Regionen im Wirtschaftsraum der Greater Zurich Area im Ausland vermarktet. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024/1743 vom 29. Oktober 2024 wurde die Mitgliedschaft des Kantons Solothurn in der Stiftung GZA für das Jahr 2025 genehmigt. Mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss soll die Mitgliedschaft für das Jahr 2026 beschlossen werden.

#### **1.2 Beitrag**

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2026 beträgt 150'789.80 Franken. Dies entspricht dem heute geltenden Finanzierungsschlüssel von 1.40 Franken pro Einwohner bzw. Einwohnerin für die Bezirke Olten, Gösgen und Gäu (107'707 Einwohner bzw. Einwohnerinnen, Stand Erhebung 31. Dezember 2023), die sich im GZA-Perimeter befinden.

#### **1.3 Stiftungsbeschrieb**

Die Stiftung GZA setzt sich gemäss der Stiftungsurkunde vom 24. November 1998 im Interesse der Allgemeinheit für die Steigerung der Attraktivität der Wirtschaftsregion Zürich im europäischen und globalen Umfeld ein. Sie wird getragen von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft. Zur Vermarktung der Wirtschaftsregion betreibt die Stiftung die Unternehmung Greater Zurich Area AG (GZA AG), welche die Region unter der Marke Greater Zurich Area im Ausland präsentiert. Sie identifiziert und unterstützt ansiedlungswillige Unternehmungen und setzt weitere Massnahmen des Standortmarketings um. Die Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten Strategie und des Budgets. Die korrekte Mittelverwendung wird vom Stiftungsrat im Rahmen der Rechnungslegung überwacht und garantiert.

In der Stiftungsversammlung sind Kantone, Städte und Gemeinden des Wirtschaftsraumes Zürich sowie dort tätige oder ansässige Unternehmungen vertreten, die die Stiftung durch Zuwendungen unterstützen. Seitens der öffentlich-rechtlichen Stifter bzw. Stifterinnen gehören der Stiftung GZA zurzeit die Kantone Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri, Zug und Zürich sowie die Stadt Zürich und die Region Winterthur an. Der Kanton Aargau prüft gegenwärtig den Wiedereintritt.

Das Stiftungsratspräsidium obliegt von Amtes wegen der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Den übrigen Kantonen steht ein Sitz im Stiftungsrat zu. Der Kanton Solothurn wird durch die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements vertreten.

Es gibt über 25 Förderer aus der Privatwirtschaft und der Wissenschaft, die ihre Expertise und Netzwerke einbringen. Darunter finden sich namhafte Firmen und Institutionen wie zum Beispiel die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), Universität Zürich (UZH), Empa, Swiss Life Holding AG, Holcim (Schweiz) AG und fünf Kantonalbanken aus den Mitgliedskantons.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 66 Absatz 1 Buchstaben a und d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen und Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen.

### 2.2 Beurteilung der Mitgliedschaft für das Jahr 2026

Die GZA AG verfolgt als Standortpromotionsorganisation das übergeordnete Ziel, in ihrem Wirtschaftsraum Arbeitsplätze zu schaffen, Wertschöpfung und Steuersubstrat zu generieren.

Die GZA AG unterstützt internationale Unternehmungen bei der Evaluation möglicher Firmenstandorte und der Ansiedlung innerhalb der Greater Zurich Area. Die GZA AG führt dabei mit interessierten Unternehmungen Beratungsgespräche und definiert diejenigen, die in eine engere Standortwahl einbezogen werden können. Dies sind sogenannte Leads, also Unternehmungen, die ein konkretes Interesse bekunden, sich in der Greater Zurich Area anzusiedeln. Diese Leads werden innerhalb des Verbunds der GZA AG an die Mitgliederkantone, die Stadt Zürich und die Region Winterthur zur Bearbeitung weitergegeben. Zusätzlich zu den selbst geschaffenen Leads bereitet die GZA AG für ihre Mitglieder sämtliche Leads auf, die durch die Switzerland Global-Enterprise (S-GE) generiert wurden. Speziell wertvoll für den Kanton Solothurn, angesichts seiner limitierten personellen Ressourcen im Geschäftsbereich Standortpromotion und Ansiedlungen, ist darüber hinaus die aktive Mitarbeit der GZA AG an Projekten zugunsten des Standorts Kanton Solothurn.

Ihr länder- und branchenspezifisches Know-how hat die GZA AG in den letzten 25 Jahren kontinuierlich ausgebaut. Sie konzentriert sich bei ihrer Arbeit auf technologiegetriebene und neu auch auf nachhaltige Unternehmungen. Besonders berücksichtigt werden dabei Unternehmungen aus zukunftsorientierten Sektoren wie Robotik, Intelligente Systeme, Life Sciences (MedTech), FoodTech, Informationstechnologie, Künstliche Intelligenz und zukunftsorientierter Fertigungstechnologien. Dies ist in Abstimmung mit den Promotionsausrichtungen von Switzerland Global Enterprise. Diese Ausrichtung passt zu den Stärken des Kantons Solothurn, was zusätzliche Chancen für internationale Ansiedlungsprojekte eröffnet.

Die Mitgliedschaft bei der Stiftung GZA ermöglicht dem Kanton Solothurn die Beteiligung am internationalen Ansiedlungsgeschäft. Die Marke «Zürich» ist international etabliert. Der Aufbau einer Marke «Kanton Solothurn» mit internationaler Ausstrahlung ist nicht realistisch. Der Kanton Solothurn profitiert durch die Mitgliedschaft, weil er dadurch im Ausland als Teil des Wirtschaftsraums Schweiz bzw. Zürich wahrgenommen werden kann. Das breite Netzwerk der GZA AG ist für den Kanton Solothurn wertvoll und damit insbesondere auch für dessen Unternehmen. Aus diesen Gründen setzt die Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen bei der internationalen Standortpromotion auf Kooperation mit der Stiftung GZA.

## 2.3 Veröffentlichung der Förderungsmassnahme

Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12) werden einmalige Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die einmalige Förderungsmassnahme auf 150'789.80 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

## 2.4 Keine Mehrwertsteuerpflicht

Bei den vorliegend ausgerichteten Mitteln (Förderungsmassnahmen gemäss WAG) handelt es sich um Mittel im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20). Artikel 18 Absatz 3 MWSTG lautet wie folgt: «Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a».

## 3. Beschluss

Gestützt auf § 66 Absatz 1 Buchstaben a und d des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) wird beschlossen:

- 3.1 Der Stiftung GREATER ZURICH AREA Standortmarketing wird für das Jahr 2026 ein Beitrag aus dem Globalbudget «Führungsunterstützung VWD, Standortförderung und Stiftungsaufsicht» in Aussicht gestellt. Der Beitrag beträgt 150'789.80 Franken.
- 3.2 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe, aufgenommen und veröffentlicht.
- 3.4 Die Stiftung GREATER ZURICH AREA Standortmarketing verpflichtet sich, die Zuwendung des Kantons Solothurn in Übereinstimmung mit dem Zweck und den Beschlüssen der Stiftung zur Finanzierung der Aktivitäten der Greater Zurich Area AG einzusetzen.
- 3.5 Die Stiftung GREATER ZURICH AREA Standortmarketing reicht dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements ihren Jahresbericht sowie ihre Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni 2027 ein.
- 3.6 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird mit dem Vollzug beauftragt und hat die Interessen des Kantons Solothurn zu vertreten.

- 3.7 Der Kanton Solothurn hat Einstiz im Stiftungsrat der Stiftung GREATER ZURICH AREA Standortmarketing und wird vertreten durch die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Avenue du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehr, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Stiftung GREATER ZURICH AREA Standortmarketing, c/o Greater Zurich Area AG, Limmatquai 122, 8001 Zürich (**Einschreiben**)